

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Festsetzungen für Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- (1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung Dauerkleingärten sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünflächen dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende zweckgebundene bauliche Anlagen, wie jeweils ein Gemeinschaftshaus, wenn sie sich in das Orts- u. Landschaftsbild
- (2) Auf Flächen, die als Grünflächen "Dauerkleingärten" festgesetzt sind, ist auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt wer-

Mindestgrößen

(1) Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird festgesetzt auf 200 gm.

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sowie § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- (1) Bei Kleingartenpachtflächen, ab einer Größe von 250qm. ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. wenn die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen 24qm einschl. überdachtem Freisitz nicht übersteigen.
- (2) Auf Kleingartenpachtflächen unter 150 qm sind nur Geräteschuppen zulässig bis höchstens 12 gm Grundfläche.
- (3) Ausnahmsweise kann bei Kleingartenpachtflächen von 150 gm bis 250 gm Grundfläche eine Laube zugelassen werden, wenn eine Bodenordnung bzw. eine Zusammenlegung kleiner Kleingartenpachtflächen zur Neuordnung nicht möglich ist und die Größe der Grundflächen der baulichen Hinweise Anlagen (Lauben) 18qm einschließlich überdachtem Freisitz nicht übersteigen.

Besondere Festsetzungen

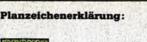
- (1) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3.5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0.5m nicht übersteigen
- (2) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine u. Feuerstätten unzulässig

Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 gm Grundfläche bzw. 9 cbm umbauten Raum nicht überschritten werden.

- (3) Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.
- (4) Stellplätze sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Sie sind nur als Gemeinschaftsanlagen anzuordnen.
- (5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen. je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt (§118
- (6) Die Errichtung von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2.00 m einzuhalten. (§ 118 HBO)
- (7) Einfriedigungen, wie Hecken. Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30 m nicht überschritten wird.
- (8) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sirfd in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2.50m nicht überschreiten.

Wird ein Bebauungsplan im Sinne des §30 BBauG für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgestellt und rechtskräftig, so treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dem betreffenden Teilbereich außer Kraft.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen von Fluchtlinienplänen werden durch die Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht berührt. Die Bebauungspläne bestehen aus dem Plan i. M. 1:5000 mit Festsetzungen durch Text.

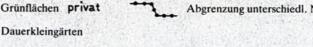




Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Aufgestellt

Abgrenzung unterschiedl. Nutzungen





Kassel, den 22. November 1982

Landschaftsschutzgebiet

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08. 1976 (BGBl. 1 S. 2256), zuletzt geändert am 06.07. 1979 (BGBl. 1 S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09. 1977 (BGBl. 1 S. 1763). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04. 1981 (GVBl. 1 S. 66). Planzeichenverordnung vom 30.07. 1981 (BGBl. 1 S. 833). Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01, 1977 (GVBl. S. 102).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach §8 Nr. 3 Kat. Ges.) Sel. November 1982

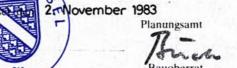
zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz I und 2 Dunderhautesetz am 22.8. 1983



24 August 1983 Die Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher

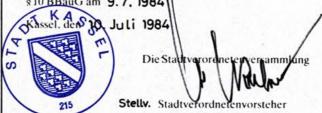
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 vom 26. 9. 1983 bis einscht. 28.10. 1983 Ortsund Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgenacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsi-sen Allgemeinen Nr. 212 vom 13. 9. 1963



Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenvers § 10 BBauG am 9.7. 1984 nmlung der Städt Kassel gemäß

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 26. 9. 1983 bis einschließlich. 28. 10. 1983

7. September 1983



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 14. Dez. 1984 34-61d 04-01 (01)-

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde ver-

sehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in

der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.1 S.2256) ortsüblich be-



REGIERUNGSPRÄSIDENT

Oberbürgermeister



Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 2 9, vom 4. 2. 85



Der Magistrat

Auch

Die Übereinstimmung der Plandarstellung

and Beschlußvermerke mit dem Original

sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs-



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN

M. 1: 5000

DAUERKLEINGÄRTEN

GELTUNGSBEREICH:

7. EISENBAHNER - SCHREBERGARTEN

Stadtteil Kirchditmold

NR. 4 NW 17